

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 21 (1945-1946)
Heft: 26

Artikel: Zwei Urteile
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Mückli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr

XXI. Jahrgang Erscheint wöchentlich

1. März 1946

Wehrzeitung

Nr. 26

Zwei Urteile

Zwei militärgerichtliche Verhandlungen haben letzte Woche die schweizerische Öffentlichkeit stark beschäftigt: der Prozeß gegen die sieben angeklagten Offiziere, die sich für das Minenunglück von Hemishofen zu verantworten hatten, dem in den Juni-Tagen 1944 zehn brave Soldaten zum Opfer fielen, und die Verhandlungen gegen Hptm. Béguin, der als Kommandant des Militärstrafagers Wauwil eine unrühmliche Rolle spielte. Man kann sich kaum einen größeren Gegensatz denken, als wie er in der charakterlichen Beurteilung der Angeklagten beider Prozesse zutage tritt. Dort tadellos beleumdete Offiziere mit sauberer Dienstauffassung, erfüllt von erstem Pflichtbewußtsein gegenüber dem Vaterland, hier ein Unwürdiger, ein charakterloses Element, dessen liederliche Lebens- und Pflichtauffassung den allgemeinen guten Ruf unseres Offizierskorps schändet.

Es ist wahrhaft tragisch für die sieben unseren Grenztruppen angehörenden Offiziere, mit der schweren Anschuldigung belastet zu werden, durch ihr Verhalten den Tod von zehn braven Untergebenen verursacht zu haben. Im Mai 1944 mußte der Grenzschutz verstärkt werden. Ihm war die Aufgabe überbunden, eine allgemeine Mobilmachung und den Aufmarsch im Réduit zu sichern und die dafür erforderliche Zeit zu erkämpfen. Für die Grenzbrigade, in der sich das Unglück abspielte, erhielten die Brücken über den Rhein und deren Sicherung ganz besondere Bedeutung. Zur Abwehr der schweren Panzer eines einbrechenden Gegners reichten unsere damaligen Waffen kaum mehr aus. Man fand eine neue wirkungsvolle Abwehrwaffe in der Mine. Die Minensperren, eine Erfindung der Truppe selbst, waren sofort abwehrbereit. Die Sache war neu, noch hatte das einschlägige technische Reglement die Truppe nicht erreicht.

Durch die militärische Situation war eine Notlage geschaffen worden. Die neue Waffe mußte rasch an die Truppe abgegeben werden, auch wenn genügende Ausbildung in derselben vorher nicht möglich war. Vorhandenes Übungsmaterial reichte nicht aus und wirklich orientiert und eingehend im Minenwesen ausgebildet war in jedem Bataillon nur ein Offizier.

Aus den eingehenden Darlegungen des technischen Experten, Herrn Oberstkorpskommandant Constam, ergibt sich, daß seitens des Kommandanten der Grenzbrigade zur Aufrechterhaltung der Bereitschaft und der Bewachung zweckmäßige Befehle erteilt worden waren. Die Bataillonskommandanten führten die erhaltenen Befehle richtig aus und handelten im Rahmen der ihnen zustehenden persönlichen Kompetenz ebenfalls zweckmäßig. Die Kp.Kdt. und der angeklagte Zugführer kannten die Gefährlichkeit der Minen. Sie erblickten im Festbinden der «Vorstecker» der Minen eine unzulässige Verminderung der Bereitschaft und daher wurde angeordnet, was militärisch richtig war: die Vorrichtungen sollten nur noch im Ernstfall eingesetzt werden und im übrigen wurde an ihnen nichts mehr geändert. Was bei der befehlsmäßigen besseren Unterbringung der Minenbret-

ter zu Katastrophe geführt hat, konnte nicht mehr festgestellt werden, weil die damit beschäftigten Leute nicht mehr am Leben sind, und auch vom Material nichts mehr aufgefunden werden konnte. Die Verkettung einer Reihe ungünstiger Umstände hat, wie meistens bei Unglücksfällen, über zehn Familien tiefes Leid gebracht. Zahlreiche Zeugen waren mit dem Experten und dem Gericht überzeugt davon, daß die angeklagten Offiziere keinerlei Schuld treffen kann und daß ihnen nur eine Freisprechung auf der ganzen Linie gerecht werden könne.

Ein freisprechendes Urteil ist in der Öffentlichkeit erwartet worden. Zehn Tage Gerichtsverhandlungen hatten jedem Bürger ermöglicht, Einblick in den Gang der Verhandlungen zu gewinnen, jeder hatte das intensive Streben des Großrichters, die Wahrheit zu erforschen, erkennen können. Um so bemühender, aber kaum überraschend ist es, daß die «Nation» hämischen Versen von Paul Altheer über den Prozeß Aufnahme gewährte, durch die sich beide in gleicher Weise kennzeichnen.

Die Feder will sich recht eigentlich sträuben, zu Papier zu bringen, was der Angeklagte im zweiten Prozeß, Hptm. Béguin, sich alles geleistet hat, um der Offiziersehre, die er wohl gar nie besessen hat, Schande zu bereiten. Man kann kopschüttelnd nur staunen darüber, daß ein Mensch mit guter ziviler und militärischer Schulung auch den letzten kümmerlichen Rest von Pflichtbewußtsein derart vollständig verliert. Der Mann brachte es fertig, auf der einen Seite sich mit flottem Auftreten und scheinbar vollwertigen militärischen Leistungen nach Blenderart bei seinen allzu nachsichtigen Vorgesetzten ins richtige Licht zu rücken und andererseits alles zu tun, was einen richtigen Charakterlumpen kennzeichnet. Da wimmelt es nur so von gewerbsmäßigen Betrügen, von Bestechungen, Veruntreuungen und Weibergeschichten. 3½ Jahre Zuchthaus, Degradation und Ausschluß aus der Armee ist nach allgemeiner Auffassung im Volk als eher mildes Urteil zu werten.

Als Entschuldigungsgründe für den Verurteilten kann die ungenügende Kontrolle durch die Vorgesetzten kaum stark in Anrechnung gebracht werden. Ein anständiger Mensch — und vor allem ein Soldat — tut seine Pflicht auch dann, wenn er nicht unter Aufsicht steht. Eine andere Frage ist allerdings, wie weit sich die Vorgesetzten dieses Charakterschwächlings mit ihrer mangelnden Kontrolle selber schuldig gemacht haben. Im Interesse der Sauberkeit möchten wir wünschen, daß auch in jener Richtung aufgeklärt wird, was nötig ist. Alle die Skandale im Interniertenwesen geben zum mindesten einen deutlichen Fingerzeig: die leitenden Chargen wichtiger und kostspieliger Dienste hinter der Front sollten nicht fast ausschließlich alten, in der Armee ausgedienten Herren oder vorzeitig Ausgemusterten und Hilfsdienstpflichtigen übertragen werden. Vor allem aber gehören charakterlich schlecht ausgewiesene Leute, wie es Hptm. Béguin war, nicht an verantwortungsvolle Stellen. M.

INHALT: Zwei Urteile / Macht gibt kein Recht! / Psychologie der Gerüchte / Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen / Montgomery und die Wintergebirgs-Soldaten / „Delta Disciplinary Training Center“ / Rückblick auf schwere Tage / Wehrsport / Was machen wir jetzt?
Die Seiten des Unteroffiziers: Bericht über den Zentralkurs für Gehilfen der Übungsleiter, 16./17. Februar 1946 in Magglingen.

Umschlagbild: Jeden Tag, punkt 1700, findet vor dem Lagerkommandanten die Parade sämtlicher Strafgefangenen statt.